

II-4527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/114-Pr.2/78

1978 12 07

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2111 IAB
1978 -12- 14
zu 2132 J

Parlament

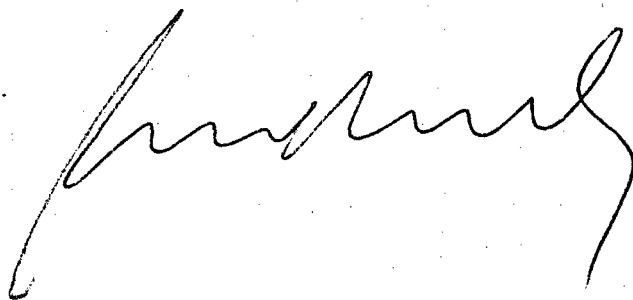
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Luptowits und Genossen vom 19. Oktober 1978, Nr. 2132/J, betreffend Unterstützung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung, beehre ich mich mitzuteilen:

Obwohl Österreich allen internationalen Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung positiv gegenübersteht, erscheint eine österreichische Initiative zur Ausarbeitung einer in der Empfehlung 833 des Europarates vorgesehenen multilateralen Konvention zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung derzeit nicht erforderlich. Den in diesem Abkommen vorgesehenen Bemühungen um internationale Rechtshilfe wird nämlich derzeit bereits auf der Grundlage bilateraler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie spezieller Rechtshilfeabkommen weitgehend Rechnung getragen. Die bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen sind im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen nachgebildet und sehen unter anderem den bilateralen Austausch von Informationen vor, die entweder zur Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind. Einige dieser Abkommen enthalten auch Bestimmungen über Vollstreckungshilfe, wie z.B. das österreichisch-französische und das österreichisch-norwegische Doppelbesteuerungsabkommen. Zu den Bemühungen des Europarates um den Abschluß eines multilateralen Rechtshilfeabkommens, dessen Geltungsbereich über die derzeit bestehenden Rechtshilfebeziehungen hinausginge, wäre insbesondere zu bemerken, daß ähnliche Maßnahmen bereits seitens der OECD getroffen werden. So steht z.B. der Entwurf eines Rechtshilfeabkommens in Einbringungsangelegenheiten unmittelbar

./.

vor dem Abschluß. Weiters darf auf die Ratsempfehlung vom 27. September 1977 hingewiesen werden, die ebenfalls auf den möglichen Abschluß eines multilateralen Abkommens Bedacht nimmt und dem Komitee für steuerliche Angelegenheiten den Auftrag zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen auf dem Gebiete der verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung erteilt. Im Hinblick auf die bereits laufenden Arbeiten der OECD ist durch gleichartige Bemühungen des Europarates eine Doppelgleisigkeit in den Aktivitäten dieser beiden Organisationen auf dem genannten Gebiet zu befürchten. Mit Rücksicht auf die bereits geleisteten Vorarbeiten wäre daher den Arbeiten der OECD Vorzug einzuräumen. Zur Problematik eines multilateralen Rechtshilfeabkommens wird allgemein bemerkt, daß künftighin auch der Beitritt solcher Staaten zu diesem Abkommen nicht auszuschließen wäre, mit denen etwa aus Gründen völlig verschiedenartiger Rechtsstrukturen und -auffassungen engere Rechtshilfekontakte nicht erwünscht sein könnten. Der Beitritt zu einem multilateralen Rechtshilfeabkommen würde jedoch die Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Auswahl der Partnerstaaten, mit denen Rechtshilfekontakte erwünscht sind, ausschließen. Überdies ist zu bedenken, daß Ermittlungsrechtshilfe auf der Basis bilateraler Rechtshilfeabkommen voraussichtlich schneller und einfacher geleistet werden könnte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, possibly reading 'K. J. ...'.